



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Eidgenössisches Büro für die
Gleichstellung von Frau und Mann EBG**

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt

Richtlinien für die Vergabe von Finanzhilfen

Gültig ab 25. September 2020

Impressum

TITEL

Verhütung und Bekämpfung von
Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Richtlinien für die Vergabe von Finanzhilfen

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Auskunft zu den Finanzhilfen:

finanzhilfen@ebg.admin.ch, Tel. 058 481 88 18

Die vorliegenden Richtlinien legen gestützt auf Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 311.039.7) die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen dar.

Die Richtlinien werden periodisch aktualisiert. Die jeweils gültige Version ist im Internet zu finden (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfengewalt.html>).

Inhaltsverzeichnis

Die Finanzhilfen kurz erklärt	4
1. Was sind Ziel und Zweck der Finanzhilfen?	4
2. Was kann unterstützt werden?	6
2.1 Inhalte von Massnahmen	6
2.2 Arten von Massnahmen	7
2.3 Reichweite von Massnahmen	7
3. Welche Ziele können unterstützt werden?	8
Voraussetzungen und Kriterien	11
4. Wer kann Gesuche einreichen und welche Beiträge sind möglich?	11
4.1 Eingabeberechtigte	11
4.2 Umfang der Beiträge	11
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	14
5.1 Inhaltliche Qualitätskriterien	14
5.2 Formale Qualitätskriterien	14
5.3 Massnahmen, die nicht unterstützt werden können	16
Ein Gesuch einreichen	17
6. Wie erfolgt die Eingabe eines Gesuchs und wie wird es entschieden?	17
6.1 Gesuchseingabe	17
6.2 Gesuchsentscheid	17
7. Was ist bei der Umsetzung zu beachten?	18
8. Information und Auskünfte	19
Anhang: Rechtliche Grundlagen	20

Die Finanzhilfen kurz erklärt

1. Was sind Ziel und Zweck der Finanzhilfen?

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind auch in der Schweiz verbreitet und verursachen grosses individuelles Leid. Gewaltstraftaten treffen die Gesellschaft jedoch auch als Ganzes. Sie stellen eine Verletzung der Menschenrechte dar und stehen dem Verfassungsgrundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann entgegen.

Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene **Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)¹ ermöglicht es dem Bund,

- selber Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen,
- solche Massnahmen von Dritten finanziell zu unterstützen,
- und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren finanziell zu unterstützen.

Unter die Begriffe «Gewalt gegen Frauen» und «häusliche Gewalt» fallen im Rahmen dieser Verordnung all jene Gewaltformen, zu deren Prävention und Bekämpfung sich die Schweiz im Rahmen der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. **Istanbul-Konvention**², verpflichtet hat.

Als **Gewalt gegen Frauen** bezeichnet Artikel 3 Buchstabe a der Istanbul-Konvention «alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen und Mädchen führen oder führen können, einschliesslich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.» Zu den Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gehören auch Stalking, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung.

Als **häusliche Gewalt** bezeichnet Artikel 3 Buchstabe b der Istanbul-Konvention «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.»

Im Bereich der häuslichen Gewalt sind alle Personen unabhängig von Geschlecht oder Alter geschützt.

¹ SR 311.039.7

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) SR 0.311.35.

Die Zustimmung des Parlaments in der jährlichen Verabschiedung des Voranschlags für das nächste Budgetjahr vorausgesetzt, stehen ab 2021 3 Millionen Franken für Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Verfügung.

Die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bundessubventionen regelt das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).³

Die vorliegenden Richtlinien legen die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen gemäss der Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar.⁴

Für die Vergabe ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zuständig.

³ SR 616.1

⁴ SR 311.039.7

2. Was kann unterstützt werden?

2.1 Inhalte von Massnahmen

Finanzhilfen können für folgende Massnahmen beantragt werden:

Massnahmen zur Prävention von Gewaltstraftaten

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stützt sich auf **Artikel 386 Absatz 4 des Strafgesetzbuches StGB**⁵. Dieser Gesetzesartikel ermöglicht es dem Bund, Massnahmen zu ergreifen und zu fördern, die Straftaten verhindern und der Kriminalität vorbeugen. Dabei kann es sich um Primär-, Sekundär- oder Tertiärprävention handeln. Es können Massnahmen auf allen drei Ebenen bzw. Kombinationen dieser Ebenen unterstützt werden.

Formen der Kriminalprävention

Primärprävention zielt darauf ab, den Entstehungsbedingungen von Gewaltstraftaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt entgegenzuwirken und setzt bei Ursachen, Risikofaktoren bzw. protektiven Faktoren an. Es geht schwergewichtig darum, Gewaltstraftaten zu verhindern. Dies kann in Form von Wissens- und Informationsvermittlung wie beispielsweise Kampagnen und Bildungsveranstaltungen erfolgen.

Sekundärprävention setzt in Risiko- oder Krisensituationen ein. Sie versucht, drohende Gewaltstraftaten möglichst frühzeitig zu erfassen und zu verhindern bzw. ausgeübte Gewalt möglichst frühzeitig zu erkennen und zu stoppen – wie dies beispielsweise durch Massnahmen im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements erfolgt.

Tertiärprävention beschäftigt sich mit Massnahmen, die im Nachgang einer Straftat erneute Straftaten verhindern und die negativen Folgen der Gewalt eindämmen sollen. So zum Beispiel im Rahmen von Angeboten und Programmen, die sich gezielt an Tatpersonen richten.

Massnahmen zur Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren

Mit Finanzhilfen können auch Massnahmen zur Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstützt werden

⁵ SR 311.0

2.2 Arten von Massnahmen

Gesuche können eingereicht werden für Projekte und Programme sowie für regelmässige Aktivitäten einer Organisation.

Unterstützung von Projekten und Programmen⁶

Projekte sind einmalige, zeitlich begrenzte Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende. Mit einem Projekt soll in einer vorgegebenen Zeit und mit vorgegebenen Tätigkeiten und Ressourcen ein bestimmtes Ziel erreicht werden.

Von Programmen ist die Rede, wenn es sich um verschiedene, untereinander koordinierte, zeitlich begrenzte Aktivitäten handelt, die sich an einem gemeinsamen Globalziel orientieren. Ein Programm besteht demnach aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen und untereinander koordinierten Projekten mit verschiedenen Teilzielen.

Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten

Regelmässige Aktivitäten sind wiederkehrende Massnahmen einer Organisation mit definierten Zielen, die auf Beständigkeit oder Weiterentwicklung ausgerichtet sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Massnahmen nationaler Dach- und Fachverbände, interkantonalen Organe sowie schweizweit oder sprachregional tätiger Organisationen, in deren Tätigkeitsfelder kontinuierliche Massnahmen fallen.

2.3 Reichweite von Massnahmen

Unterstützung für nationale, sprachregionale und kantonsübergreifende Massnahmen

Unterstützt werden können nationale, d.h. schweizweite Vorhaben. Ebenso sprachregionale Vorhaben, also Vorhaben, die sich entweder auf die ganze Deutschschweiz beziehen oder in der gesamten französischsprachigen Schweiz, in der italienischsprachigen Schweiz oder im ganzen rätoromanischen Sprachbereich stattfinden. Bei kantonsübergreifenden Massnahmen muss es sich um Vorhaben handeln, die in mindestens drei Kantonen durchgeführt werden.

Unterstützung für Projekte mit Modellcharakter

Mit Finanzhilfen können auch kantonale oder kommunale Projekte mit Modellcharakter unterstützt werden. Darunter fallen Vorhaben, die sich zur Erprobung neuer Strategien und Methoden eignen und von nationalem Interesse sind. Sie müssen das Potenzial haben, sich auf andere Regionen übertragen zu lassen.

⁶ Im Folgenden wird der Einfachheit halber für Projekt und Programm nur noch der Begriff „Projekt“ verwendet.

3. Welche Ziele können unterstützt werden?

Die Massnahmen können eines oder mehrere der folgenden Ziele umfassen:

- **Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung** für die breite Öffentlichkeit.

Mögliche Beispiele

Nationale, sprachregionale oder kantonsübergreifende Massnahme

- Schweizweite Präventionskampagne gegen Gewalt an Frauen und/oder gegen häusliche Gewalt für verschiedene Zielpublika
- Entwicklung und Erprobung von Unterrichtskonzepten zur Information und Sensibilisierung von Jugendlichen zu Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum in einer Sprachregion

Regelmässige Aktivität

- Jährlich wiederholte nationale Social-Media-Kampagne zu bestehenden Hilfsangeboten für Personen in Hochrisikosituationen in verschiedenen Sprachen

Modellvorhaben

- Entwicklung und Vertrieb von Informations- und Sensibilisierungsunterlagen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in leichter Sprache

- **Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen** zum Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im jeweiligen Berufsfeld (insb. in den Bereichen Justiz, Strafverfolgung, Gesundheit, Soziales, Bildung).

Mögliche Beispiele

Nationale, sprachregionale oder kantonsübergreifende Massnahme

- Förderung der Früherkennung und des adäquaten Umgangs mit Opfern von Gewalt in verschiedenen Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialwesens im Rahmen von Informationsveranstaltungen in vier Kantonen
- Durchführung von sprachregionalen Fachtreffen für Strafverfolgungsbehörden und Justiz zu den erweiterten Möglichkeiten hinsichtlich der Einstellung von Verfahren (Art. 55a StGB)
- Integration eines Moduls zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in die Aus- und Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit Opfern und/oder Tatpersonen in Kontakt kommen

Regelmässige Aktivität

- Jährlich stattfindende nationale Fachtagung für Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich zum professionellen Umgang mit Gewaltbetroffenen

Modellvorhaben

- Erarbeitung und Erprobung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen aus dem Kinderschutz zum Umgang mit den Sorge- und Besuchsrechtregelungen bei Fällen häuslicher Gewalt

Beratung, insbesondere zur Erprobung neuer Beratungsansätze für spezifische Gewaltformen und Opfergruppen und zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Beratungsangebote.

Aufgaben, die aufgrund der geltenden Aufgaben- und Kompetenzteilung in die Zuständigkeit von Kantonen oder Gemeinden fallen, können nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden. So beispielsweise die Beratung und Unterstützung von Opfern gemäss dem Opferhilfegesetz oder die Einrichtung und der Betrieb von Schutzunterkünften für Gewaltopfer. Ebenso wenig fällt darunter die kontinuierliche Unterstützung von kantonalen Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements, der Strafverfolgung oder der

Einrichtung und des Betriebs von Angeboten zur Unterstützung und Beratung von Tatpersonen.⁷

Mögliche Beispiele

Nationale, sprachregionale oder kantonsübergreifende Massnahme

- Erarbeitung und Promotion eines Online-Handbuchs zur Beratung und Unterstützung von gewaltausübenden Personen in der Schweiz
- Entwicklung eines Leitfadens zur Beratung von Opfern von Zwangsheirat oder weiblicher Genitalverstümmelung in der Romandie
- Entwicklung und Erprobung eines Beratungsangebots in drei Kantonen für gewaltbetroffene Paare in Trennungssituationen
- Entwicklung einer Live-Chat-Beratung für Jugendliche in der Deutschschweiz, die von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht oder betroffen sind

Modellvorhaben

- Entwicklung und Einführung eines neuen Beratungskonzeptes für spezifische Opfergruppen bei Opferberatungsstellen (z.B. für Personen mit Behinderung)
- Entwicklung eines neuen Online-Ratgebers zur Prävention von Cyber-Stalking
- Entwicklung und Erprobung eines Onlinetools für Gesundheitsfachpersonen zur Erkennung, Behandlung und Triagierung von Opfern von häuslicher Gewalt

- **Koordination und Vernetzung** von öffentlichen und privaten Organisationen im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Mögliche Beispiele

Nationale, sprachregionale oder kantonsübergreifende Massnahme

- Durchführung eines nationalen Fachtreffens von NGOs aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Durchführung von sprachregionalen Austauschtreffen von Fachpersonen zur Bekämpfung von Zwangsheirat

Regelmässige Aktivität

- Regelmässige Koordinations- und Vernetzungstätigkeiten von Organisationen aus dem Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene
- Durchführung von jährlichen nationalen Fachtreffens von Dach- und Fachorganisationen aus dem Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Modellvorhaben

- Erprobung neuer Modelle der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Rahmen des Case Management

⁷ siehe dazu auch den Erläuternden Bericht zur Verordnung, Seite 5 und 7 sowie Seite 16 der vorliegenden Richtlinien, Kapitel 5.3 «Massnahmen, die nicht unterstützt werden können».

- **Qualitätssicherung und Evaluation** zur Überprüfung, Sicherung und Verstärkung der Wirksamkeit von kriminalpräventiven Massnahmen sowie zur Erarbeitung von Grundlagen für deren Weiterentwicklung und Optimierung.

Mögliche Beispiele

Nationale, sprachregionale oder kantonsübergreifende Massnahme

- Evaluation der verschiedenen in der Schweiz im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements eingesetzten Risikoanalyseinstrumenten bei häuslicher Gewalt
- Evaluation von Pilotprojekten zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt
- Evaluation der Wirksamkeit von Programmen für gewaltausübende Personen

Regelmässige Aktivität

- Fortlaufende statistische Erhebung und Qualitätskontrolle von regelmässigen kriminalpräventiven Aktivitäten einer Organisation zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Modellvorhaben

- Entwicklung und Erprobung eines elektronischen Erhebungsinstruments für die Beurteilung der Wirksamkeit von Beratungen mit dem Ziel, Grundlagen für eine nationale Evaluation zu schaffen

- **Forschung** zur Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen für kriminalpräventive Massnahmen in der Praxis.

Mögliche Beispiele

Forschungsvorhaben

- zu Risiko- und Schutzfaktoren einzelner Gewaltformen
- zur Verhinderung von Wiederholungstaten
- zur Verhinderung der intergenerationellen Fortführung häuslicher Gewalt

Voraussetzungen und Kriterien

4. Wer kann Gesuche einreichen und welche Beiträge sind möglich?

4.1 Eingabeberechtigte

Gesuche für Projekte

Finanzhilfen für Projekte können öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche nicht gewinnorientierte Trägerschaften mit Sitz in der Schweiz erhalten.

Der Begriff «Trägerschaft» bezeichnet eine oder mehrere Organisationen, die ein Projekt durchführen und verantworten.

Gesuche für regelmässige Aktivitäten

Finanzhilfen für regelmässige Aktivitäten können öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen, nicht gewinnorientierten Organisationen mit Sitz in der Schweiz gewährt werden, die regelmässige Aktivitäten durchführen.

4.2 Umfang der Beiträge

Maximale Beiträge für Projekte

Für Projekte kann eine Finanzhilfe von maximal 50% der Gesamtkosten des Vorhabens gewährt werden. Mindestens 50% der Gesamtkosten sind durch Eigenleistungen der Trägerschaft und Drittmittel zu decken. Sie sind im Budget auszuweisen.

Finanzhilfen werden für Aufwendungen gesprochen, die ab dem Entscheid entstehen. Zuvor entstandene Programm- oder Projektkosten werden nicht rückvergütet, können als Teil der Gesamtkosten jedoch im Budget als Eigenleistungen ausgewiesen werden.

Maximale Beiträge für regelmässige Aktivitäten von Organisationen

Für regelmässige Aktivitäten von Organisationen können maximal 25% der jährlich anrechenbaren Kosten für diese Massnahmen beantragt werden. Mindestens 75% der Gesamtkosten dieser Massnahmen sind durch Eigenleistungen der Organisation und Drittmittel zu decken. Sie sind im Budget auszuweisen.

Finanzhilfen des Bundes zur Kriminalprävention

Gestützt auf Art. 386 StGB kann der Bund Finanzhilfen zur Kriminalprävention in verschiedenen Themenfeldern vergeben. Wenn die geplante Massnahme von ihrer Hauptzielsetzung her prioritär einem der folgenden Themenbereiche zuzuordnen ist, ist ein Gesuch bei der entsprechenden Bundesstelle einzureichen:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: Kinderschutz und Kinderrechte⁸

Finanzhilfen Kinderschutz

Der Bund subventioniert Organisationen, die sich auf nationaler Ebene für die Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung engagieren.

Finanzhilfen Kinderrechte

Mit dem Kredit «Kinderrechte» engagiert sich der Bund für die Bekanntmachung der UNO-Kinderrechtskonvention und für die Koordination der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Er kann regelmässige Aktivitäten von Non-Profit-Organisationen finanzieren, welche gesamtschweizerisch oder sprachregional im Themenbereich Kinderrechte tätig sind.

www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB⁹

Der Bund setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus und für Menschenrechte ein und kann entsprechende Projekte finanziell unterstützen.

www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/finanzhilfen.html

Bundesamt für Polizei fedpol

Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel¹⁰:

Der Bund setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel ein und unterstützt in diesem Bereich sowohl einzelne Projekte als auch Organisationen, die regelmässige Massnahmen anbieten.

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/fh.html

Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution¹¹:

Der Bund kann Massnahmen privater oder öffentlicher Organisationen finanziell unterstützen, welche Personen, die in der Prostitution tätig sind, für Formen der Kriminalität sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie sich davor schützen und wo sie Hilfe holen können.

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel/fh/prostitution.html

⁸ **SR 311.039.1** Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte

⁹ **SR 151.21** Verordnung über Menschenrechts- und Antirassismusprojekte

¹⁰ **SR 311.039.3** Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

¹¹ **SR 311.039.4** Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution

Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus¹²:

Der Bund kann im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus Massnahmen in Form von Projekten und Programmen von Kantonen, Gemeinden, Städten und der Zivilgesellschaft mit einem Impulsprogramm unterstützen, die die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen zum Ziel haben.

www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/impulsprogramm.html

Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen¹³:

Der Bund kann Projekte privater oder öffentlicher Organisationen finanziell unterstützen, welche zu einer Erhöhung der Sicherheit der betroffenen Minderheiten beitragen. Dies können konkret Schutz baulicher oder technischer Art, Ausbildung oder Sensibilisierung sein.

www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/terrorismus/terrorismus-aktuelle-lage/finanzhilfe.html

Anrechnung von Eigenleistungen und Drittmitteln

Die Gesamtkosten des Projekts umfassen sämtliche Kosten über die gesamte Projektdauer inklusive dessen Vorbereitung. Dazu gehören Personalkosten für Personen, die von der Trägerschaft angestellt sind und im Projekt mitarbeiten, Kosten für externe Mandate (z.B. Begleitgruppe, externe Evaluation), Material- und Sachkosten sowie Infrastrukturkosten der Trägerschaft (Räume, Computer etc.).

An diesen Gesamtkosten muss sich die Trägerschaft finanziell beteiligen. Diese sogenannten Eigenleistungen können in Form von Arbeitsstunden, Material, Infrastruktur oder Geld erbracht werden.

Zudem hat sich die Trägerschaft aktiv um Drittmittelbeiträge beispielsweise von Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Kantonen, Gemeinden etc. zu bemühen und dies auszuweisen.

Bei der Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten werden das Jahresbudget der Organisation und die budgetierten Gesamtkosten für die jeweiligen Aktivitäten als Grundlage herangezogen.

Maximale Beitragsdauer pro Gesuch

Gesuche können für die maximale Dauer von 4 Jahren eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, für Verlängerungen und Weiterentwicklungen von Projekten ein Folgegesuch einzureichen.

Organisationen mit regelmässigen Aktivitäten können wiederholt ein Gesuch um Unterstützung einreichen.

¹² SR 311.039.5 Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

¹³ SR 311.039.6 Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen

Kein Rechtsanspruch auf Beiträge

Auf die Finanzhilfen gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht kein Rechtsanspruch.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

5.1 Inhaltliche Qualitätskriterien

Massnahmen zur Prävention von Gewaltstraftaten: Bedarfsnachweis und möglichst direkte Wirkung

Es können ausschliesslich Massnahmen unterstützt werden, deren Hauptziel die Prävention von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist und für die ein Bedarf hinreichend nachgewiesen ist. Darüber hinaus sollen die Massnahmen möglichst direkt auf die Verhinderung oder Reduktion von Gewaltstraftaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt zielen. Dabei kann es sich um Massnahmen der Primär-, Sekundär- oder Tertiärprävention bzw. einer Kombination davon handeln.

Massnahmen zur Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren:

Bedarfsnachweis und Absichtserklärungen

Für Massnahmen, die auf die Koordination, Vernetzung und die Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren aus dem Feld der Prävention und Bekämpfung von Gewaltstraftaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt zielen, ist der Nachweis zu erbringen, dass die beteiligten Organisationen diese Koordinationsstruktur als nötig und sinnvoll erachten und ihre regelmässige Teilnahme zusichern.

Breiter, überindividueller Wirkungsansatz

Die Massnahmen sollen eine möglichst grosse Breitenwirkung erzielen. Neben der nationalen, sprachregionalen oder kantonsübergreifenden Konzeption der Massnahmen wird die Wirkung auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Einbezug einer Vielzahl von relevanten Akteurinnen und Akteuren positiv beeinflusst. Die Wirkung kann weiter verstärkt und nachhaltig gestaltet werden, indem die Massnahmen auf bestehende Prozesse und Strukturen Einfluss nehmen (z.B. Einführung von Beratungskonzepten für spezifische Gewaltformen oder Opfergruppen, Integration von Aus- und Weiterbildungsmodulen in Bildungslehrgänge von Fachpersonen).

5.2 Formale Qualitätskriterien

Rechtsform der Gesuchstellenden

Gesuche um Finanzhilfen können nur von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Organisationen eingereicht werden.

Projekte können von einer oder mehreren Organisationen gemeinsam als Trägerschaft eingegeben werden. Anträge zur Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten können durch eine einzelne Organisation eingereicht werden.

Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) haben keinen Zugang zu den Finanzhilfen, ausser wenn sie von der kantonalen Steuerverwaltung wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreit wurden.

Natürliche Personen und Einzelfirmen sind nicht eingabeberechtigt.

Qualifizierte Trägerschaften und Organisationen

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässig Massnahmen durchführt, hat die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Vorhabens. Sie und ihre Mitarbeitenden verfügen nachweislich über die nötigen Qualifikationen.

Aufsicht und Steuerung

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässig Massnahmen durchführt, übernimmt ihre Aufgaben als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan. Dazu gehören die Gesamtsteuerung der Durchführung der Massnahme/n, die Finanz- und Personalführung, das Risikomanagement und die Kontrolle bzw. Evaluation. Diese Aufgaben obliegen bei Vereinen dem Vorstand.

Das Leitungsorgan der Trägerschaft oder der Organisation besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern. Das oberste Leitungsorgan und die operative Leitung sind personell unabhängig (keine strategisch-operativen Doppelfunktionen).

Effektivität und Effizienz der Durchführung

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässig Massnahmen durchführt, ist für eine möglichst effektive und effiziente Umsetzung der Massnahme verantwortlich. Der Aufwand zur Erreichung der Ziele und die Ergebnisse sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. In diesem Sinn soll bei der Konzeption der Massnahme auf bestehendem Wissen aufgebaut werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden Massnahmen sind zu berücksichtigen.

Bekanntmachen und Zurverfügungstellung von Dienstleistungen und Produkten

Die Trägerschaft oder Organisation soll zur Bekanntmachung und Verbreitung der Massnahmen beitragen.

Die Dienstleistungen und Produkte, die mit Unterstützung von Finanzhilfen entwickelt wurden, sollen ohne Einschränkungen gratis oder zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Nachhaltigkeit

Alle Massnahmen sind so anzulegen, dass eine Weiterführung der Aktivitäten oder die nachhaltige Wirkung des Projekts über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet ist; beispielsweise indem die Massnahmen in feste Strukturen überführt werden.

5.3 Massnahmen, die nicht unterstützt werden können

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen können namentlich folgende Massnahmen nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden:

- Die kontinuierliche Unterstützung von Aufgaben, die aufgrund der geltenden Aufgaben- und Kompetenzteilung in die Zuständigkeit von Kantonen oder Gemeinden fallen. So beispielsweise die Beratung und Unterstützung von Opfern gemäss dem Opferhilfegesetz oder die Einrichtung und der Betrieb von Schutzunterkünften für Gewaltopfer. Ebenso wenig fällt darunter die kontinuierliche Unterstützung von kantonalen Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements, der Strafverfolgung oder der Einrichtung und des Betriebs von Angeboten zur Unterstützung und Beratung von Tatpersonen (siehe auch den Erläuternden Bericht zur Verordnung S. 5 und 7).
- Massnahmen, bei denen die Verhütung von Gewalt kein explizites oder lediglich ein untergeordnetes Ziel ist,
- Massnahmen, die nur indirekt zur Prävention von Straftaten beitragen oder bei denen die Prävention lediglich ein Nebeneffekt ist,
- Massnahmen, deren Nutzen sich ausschliesslich auf lokale Akteurinnen und Akteure und / oder wenige Einzelpersonen beschränkt und die keinen Modellcharakter haben,
- Massnahmen, die die Prävention von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt im Ausland zum Inhalt haben,
- Massnahmen, deren Hauptziel politische Aktivitäten im engeren Sinn sind (Beeinflussung von politischen Prozessen oder politischer Entscheidungsträgerinnen und -trägern),
- Studienabschluss- oder Diplomarbeiten von Einzelpersonen,
- Einzelveranstaltungen auf kantonaler und kommunaler Ebene – ausser sie sind Teil einer umfassenden Massnahme auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene,
- Unterstützung von kantonalen oder kommunalen Koordinationsgremien – ausser sie sind Teil einer umfassenden Massnahme auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene,
- Massnahmen von Organisationen, die über ein hohes Vermögen verfügen,
- Projekte, die zum Zeitpunkt des Entscheids bereits weit fortgeschritten oder abgeschlossen sind.

Ein Gesuch einreichen

6. Wie erfolgt die Eingabe eines Gesuchs und wie wird es entschieden?

6.1 Gesuchseingabe

Die Gesuchseingabe erfolgt mit den entsprechenden Gesuchsformularen:

- **Gesuchsformular für Projekte** (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfengewalt/downloads-gewalt1.html>)
- **Gesuchsformular für regelmässige Aktivitäten von Organisationen** (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfengewalt/downloads-gewalt1.html>).

Die Gesuchsformulare müssen vollständig ausgefüllt sein und alle Informationen enthalten, die zur Nachvollziehbarkeit und Beurteilung notwendig sind. Die Liste der notwendigen Beilagen findet sich im Gesuchsformular.

Gesuche um Finanzhilfen können zweimal pro Jahr eingereicht werden, jeweils per:

- **31. Januar**
- **31. August**

6.2 Gesuchsentscheid

Zuständigkeit für Beurteilung und Entscheid

Zuständig für die Beurteilung von Gesuchen und den Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe ist das EBG. Es kann für die Beurteilung weitere Einschätzungen von Bund und Kantonen, Fachstellen und Fachpersonen beziehen sowie externe Gutachten einholen.

Dauer des Entscheidverfahrens

Der Entscheid des EBG wird grundsätzlich innert 4 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist zugestellt, also bis spätestens bis 31. Mai bzw. 31. Dezember.

Entscheid über Projekte

Der Entscheid für Projekte erfolgt in Form einer Verfügung. Eine positive Verfügung enthält den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und weitere Informationen (Modalitäten der Ratenzahlung, Fristen zur Berichterstattung etc.). Eine negative Verfügung enthält eine Begründung der Ablehnung. In jedem Fall wird die Rechtsmittelbelehrung zum Beschwerdeverfahren aufgeführt.

Entscheid über regelmässige Aktivitäten

Die Unterstützung von Organisationen für regelmässig durchgeführte Aktivitäten erfolgt durch einen Leistungsvertrag. Eine Ablehnung erfolgt mittels Verfügung, die eine Begründung der Ablehnung und eine Rechtsmittelbelehrung zum Beschwerdeverfahren enthält.

Auflagen und Bedingungen

Das EBG kann die Verfügung oder den Leistungsvertrag mit Auflagen verbinden oder an Bedingungen knüpfen. So kann es die Auszahlung der Finanzhilfe beispielsweise an die Koordination mit anderen Massnahmen, die Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren, an den Beizug von Fachpersonen oder an die Durchführung einer Evaluation knüpfen.

7. Was ist bei der Umsetzung zu beachten?

Auszahlung der zugesprochenen Finanzhilfen

Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Die Auszahlung der Finanzhilfen orientiert sich an den effektiv angefallenen Ausgaben für die Massnahmen.

Ein Betrag von wenigstens 20% der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts inkl. Schlussabrechnung ausbezahlt.

Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Finanzhilfekredit im beantragten Rahmen gutheisst. Stehen weniger Gelder zur Vergabe zur Verfügung, können gesprochene Finanzhilfebeiträge nachträglich gekürzt werden.

Durchführung der Massnahme gemäss Gesuch

Die Massnahme muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert werden. Bei Änderungen ist vorgängig das Einverständnis des EBG einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem EBG unverzüglich zu melden.

Einhaltung von Auflagen

Auflagen, d.h. Bedingungen, die in der Verfügung oder im Leistungsvertrag festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.

Regelmässige Information des EBG

Das EBG verlangt periodisch Informationen über die wichtigsten Aktivitäten, Entwicklungen und Ergebnisse in Form von Zwischenberichten. Im Weiteren sind dem EBG alle im Rahmen der Massnahmen produzierten Materialien sowie die Jahresberichte der Trägerschaft bzw. Organisation zu senden.

Hinweis auf Unterstützung mit Finanzhilfen (Logo)

In den Produkten und Veröffentlichungen ist auf die Unterstützung mit Finanzhilfen hinzuweisen. Weitere Informationen dazu und die entsprechenden Logos des EBG finden sich auf der Internetseite (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfenge-walt/downloads-gewalt1.html>)

Schlussbericht und Schlussabrechnung

Spätestens drei Monate nach Projektende bzw. nach Ende der Unterstützungsperiode sind dem EBG Schlussbericht und Schlussabrechnung zuzustellen. Die Formulare dafür stehen auf der Internetseite (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfenge-walt/downloads-gewalt1.html>) zur Verfügung. Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das EBG. Die Schlussrate von mind. 20% der Finanzhilfe wird erst nach Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung ausbezahlt.

Nichteinhalten der Bedingungen

Werden bei der Durchführung Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, wird z.B. für Projektänderungen keine Genehmigung des EBG eingeholt oder wird der Informationspflicht nicht nachgekommen, kann der gesprochene Finanzhilfebeitrag gekürzt oder die Unterstützung abgebrochen werden.

8. Information und Auskünfte

Fragen zu den Finanzhilfen und zur Eingabe von Gesuchen können telefonisch, per Mail oder in Form eines persönlichen Gesprächs mit dem EBG geklärt werden.

Diese Vorabklärungen sind rechtlich nicht verpflichtend. Sie ermöglichen es jedoch, wichtige Hinweise zur Eingabe eines Gesuchs zu erhalten.

KONTAKT:

finanzhilfen@ebg.admin.ch

Tel. 058 481 88 18

WEBSITE:

<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dienstleistungen/finanzhilfengewalt.html>

Anhang: Rechtliche Grundlagen

SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH (StGB)

(SR 311.0, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html)

Grundlage der Finanzhilfen gemäss dieser Richtlinien bildet Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Art. 386 1. Präventionsmassnahmen

1. Präventionsmassnahmen

¹ Der Bund kann Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen ergreifen, die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern und der Kriminalität vorzubeugen.

² Er kann Projekte unterstützen, die das unter Absatz 1 erwähnte Ziel haben.

³ Er kann sich an Organisationen beteiligen, welche Massnahmen im Sinne von Absatz 1 durchführen oder derartige Organisationen schaffen und unterstützen.

⁴ Der Bundesrat regelt Inhalt, Ziele und Art der Präventionsmassnahmen.

VERORDNUNG ÜBER MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)

(SR 311.039.7, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20190428/index.html)

Die Verordnung wurde vom Bundesrat gestützt auf Artikel 386 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erlassen. Sie regelt die Durchführung von Massnahmen des Bundes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordination zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren. Weiter wird die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen von Dritten in diesem Bereich geregelt.

ERLÄUTERNDER BERICHT ZUR VERORDNUNG ÜBER MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)

(https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/haeusliche-gewalt/Verordnung_gegen_Gewalt.html)

Im erläuternden Bericht sind die Inhalte der Verordnung genauer ausgeführt und erklärt.

BUNDESGESETZ ÜBER FINANZHILFEN UND ABGELTUNGEN (SUBVENTIONSGESETZ, SUG)

(SR 616.1, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900241/index.html)

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen regelt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bundessubventionen.

BUNDESGESETZ ÜBER DAS VERWALTUNGSVERFAHREN (VWVG) UND BUNDESGESETZ ÜBER DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (VGG)

(SR 172.021, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html sowie SR 173.32, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20010206/index.html)

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht regeln das Beschwerdeverfahren.

**ÜBEREINKOMMEN DES EUROPARATS ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON
GEWALT GEGEN FRAUEN UND HÄUSLICHER GEWALT (ISTANBUL-KONVENTION)**
(SR 0.311.35, www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162518/index.html)

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Schweiz in Kraft getreten. Sie ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen (Integrated Policies).